

AHV-REVISION

Rentenalter für Frauen und Männer bei 64

Im Jahre 2005 werden die Liechtensteiner Frauen und Männer das gleiche Rentenalter von 64 Jahren haben. Dies ist eine der zentralen Neuerungen der Revision der liechtensteinischen AHV-Gesetzgebung, über welche gestern in Vaduz informiert wurde.

Gemäss Vernehmlassungsentwurf, der von der Regierung am vergangenen Dienstag verabschiedet und gestern von Regierungsrat Dr. Michael Ritter im Rahmen einer

VON GÜNTHER FRITZ

Pressekonzferenz im Detail erläutert wurde, wird die Erhöhung des Frauen-Rentenalters von heute 62 Jahren in zwei Etappen vorgenommen. Ab 2001 soll das Rentenalter 63 eingeführt werden, ab 2005 gelten 64 Jahre. Das AHV-Alter der Männer von 65 Jahren soll ab 2001 auf 64 Jahre gesenkt werden, so dass Liechtensteins Frauen und Männer ab dem Jahre 2005 mit 64 in Pension gehen werden.

Liechtenstein passt mit der vorliegenden AHV-Revision seine Gesetzgebung in weiten Teilen der schweizerischen 10. AHV-Revision an, gewichtet aber gewisse Elemente wie das Splitting stärker nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau. «Diese Vorlage ist nicht nur ein Schritt in Richtung

Gleichberechtigung, sondern darin ist die volle Gleichberechtigung von Frau und Mann verwirklicht», erklärte Regierungsrat Dr. Michael Ritter an der gestrigen Medienkonferenz in Vaduz. Damit setze die Regierung einen «Meilenstein» in Sachen Gleichberechtigung.

Die AHV-Revision wird von der AHV-Verwaltung einhellig begrüsst. Eine wesentliche Neuerung ist der Übergang vom geltenden Ehepaar-Konzept zu einem Individualrentensystem («Splitting») mit individuellen Rentenansprüchen, für beide Ehepartner unter Anrechnung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften. Dies bedeutet, dass Einkommen, die ein Ehegatte während der Ehe erzielt, für die Rentenberechnung hälftig aufgeteilt werden. Jedem Ehegatten wird für die Rentenberechnung die Hälfte des Einkommens seines Ehepartners angerechnet.

Regierungsrat Dr. Michael Ritter freute sich in seiner Funktion als Familienminister ganz besonders, die Einführung von Gutschriften für die Erziehung von Kindern bis zu 16 Jahren unabhängig von Zivilstand und Geschlecht bekanntgeben zu dürfen. Die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften werden für die Rentenberechnung wie Einkommen hälftig aufgeteilt und dem anderen Ehegatten zur Hälfte angerechnet.

Weiters sollen Gutschriften für die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen (Betreuungsgutschriften) eingeführt werden. Auch diese werden für die Rentenberechnung

wie Einkommen hälftig aufgeteilt und dem anderen Ehegatten zur Hälfte angerechnet.

Aufhebung der «Plafonierung»

Beim Wechsel von der Ehepaar-Rente zum individuellen Anspruch, dem Splitting, will Liechtenstein im Gegensatz zur Schweiz auf die Plafonierung von 150 Prozent der einfachen Rente des Mannes verzichten und den Grundsatz der Gleichberechtigung voll in die Praxis umsetzen. Verheiratete werden Konkubinatspaaren gleichgestellt, indem die AHV beiden Ehepartnern zu 100 Prozent ausgerichtet wird.

Neu soll ein «flexibles Rentenalter» eingeführt werden. Es wird eine Vorbezugsdauer von maximal zwei Jahren vorgeschlagen. Wer ein Jahr vorher in Pension gehen will, muss mit einer Kürzung von 6,8 Prozent rechnen, wer zwei Jahre vorher die Rente beziehen will, dem wird die Rente um 13,6 Prozent gekürzt.

Bei der AHV-Revision nach liechtensteinischem Muster wird mit Mehrkosten gerechnet, welche kurz- und mittelfristig ohne Erhöhung des Beitragssatzes von 7,6 Prozent finanziert werden können.



Heute nachmittag trifft Bundesrätin Ruth Dreifuss Regierungsrat Dr. Michael Ritter in Vaduz.

SOZIALVERSICHERUNG

Bundesrätin Ruth Dreifuss in Liechtenstein

Heute nachmittag unterzeichnen Bundesrätin Ruth Dreifuss und Regierungsrat Dr. Michael Ritter im alten Landtagssaal im Regierungsgebäude das Zusatzabkommen zum Abkommen vom 8. März 1989 über Soziale Sicherheit.

pafl – Dieses Abkommen betrifft in erster Linie die AHV und die IV und zwar die Ansprüche jener Vertragsstaatsangehörigen, die in beiden Staaten Leistungsansprüche erworben haben.

Neben bestimmten Verbesserungen in bezug auf den Versicherungsschutz ist das Zusatzabkommen in erster Linie wegen der in beiden Vertragsstaaten angestrebten Gleichbehandlung von Mann und Frau in der Sozialversicherung von Bedeutung. Eine optimale Koordination der Sozialversicherungssysteme ist für beide Länder von grosser Bedeutung. Mit dieser Unterzeichnung kann das bestehende Abkommen mit der Schweiz erfolgreich ergänzt werden.

Nach der Unterzeichnung werden die Gäste von S. D. Fürst Hans-Adam II. von und zu Liechtenstein auf Schloss Vaduz empfangen.

Im Rahmen des Besuches wird Bundesrätin Ruth Dreifuss auch zu einem informellen Gespräch mit Regierungsrätin Dr. Andrea Willi sowie zu einem Gespräch mit Regierungschef Dr. Mario Frick und Regierungschef-Stellvertreter Thomas Büchel im Regierungsgebäude zusammentreffen.

Bundesrätin Ruth Dreifuss wird am Samstagmittag mit ihrer Delegation wieder abreisen.

Völlige Gleichbehandlung von Frau und Mann

Wie Regierungsrat Dr. Michael Ritter an der gestrigen Pressekonferenz unterstrich, wird in der vorliegenden Revision der liechtensteinischen AHV-Gesetzgebung die Gleichbehandlung von Frau und Mann voll verwirklicht.

Die Nachteile für die Frauen zeigen sich beim bestehenden AHV/IV-System am deutlichsten bei den Rentenansprüchen und bei der Rentenberechnungsmethode, die stark vom sogenannten «Ehepaar-Konzept» geprägt sind und je nach Geschlecht und Zivilstand einer versicherten Person zu unterschiedlichen Rentenergebnissen führen können. Die Nachteile für die Frauen lassen sich nicht generalisieren, es wäre beispielsweise falsch, zu behaupten, dass alle verheirateten oder alle geschiedenen Frauen in der AHV benachteiligt seien. Je nach konkretem Sachverhalt kann eine Heirat oder eine Scheidung für die Frau AHV-rechtlich ein Vorteil oder ein Nachteil sein. Vereinfacht ausgedrückt lässt sich sagen, dass Frauen und Männer durch das geltende AHV/IV-System mit seinem zivilstandsbezogenen Ehepaar-Konzept unterschiedlich hohe Renten erhalten, je nachdem ob sie ledig, verheiratet, getrennt oder geschieden sind.

Als Nachteile für den Mann sind bei der AHV u. a. das ungleiche Rentenalter und die fehlende Witwenrente zu nennen. Vorteile bietet das geltende AHV/IV-System vor allem dem verheirateten Mann (gegenüber verheirateten Frauen sowie gegenüber ledigen Männern und Frauen), weil im geltenden System für den verheirateten Mann zusätzlich zu seiner eigenen Altersrente eine Zusatzrente für die Ehefrau bzw. eine Ehepaar-Altersrente vorgesehen ist.

Die Ehefrau wird im geltenden AHV-System nicht als eigene Persönlichkeit anerkannt, ihre Stellung leitet sich weitgehend von jener ihres Ehemannes ab:

- Ehefrauen können nur Versicherungsbeiträge bezahlen, wenn sie eine Erwerbstätigkeit ausüben. Nicht-erwerbstätige Ehefrauen haben daher keine Möglichkeit, sich eine eigene Altersvorsorge aufzubauen. Dies kann sich insbesondere im Scheidungsfall ausgesprochen negativ auswirken.

• Ehefrauen haben nur dann einen eigenen Leistungsanspruch, wenn ihr Mann noch nicht rentenberechtigt ist. Sobald er seine Altersrente beziehen kann, verlieren sie ihren Anspruch zugunsten der dem Mann zustehenden Ehepaarrente (die aber seit 1993 je hälftig an die Ehefrau und an den Ehemann ausbezahlt wird).

• Bei der Rentenberechnung verheirateter Personen ist in erster Linie die Versicherungskarriere des Mannes ausschlaggebend. Problematisch ist dies in erster Linie in Bezug auf die Beitragsdauer, wo die Ehefrau auch im Falle einer lückenlosen eigenen Versicherungskarriere keine Möglichkeit hat, Beitragslücken des Mannes mit eigenen Beitragsjahren auszugleichen.

• Im Bereich der Hinterlassenenrenten gilt nur der wirtschaftliche Verlust durch den Tod des Mannes als versicherungsrechtlich relevant. Es gibt daher nur eine Witwenrente, aber keine Witwenrente, Mutterwaisenrenten werden nach ungünstigeren Vorschriften berechnet als Vaterwaisenrenten.

• Im Bereich der Hinterlassenenrenten gilt nur der wirtschaftliche Verlust durch den Tod des Mannes als versicherungsrechtlich relevant. Es gibt daher nur eine Witwenrente, aber keine Witwenrente, Mutterwaisenrenten werden nach ungünstigeren Vorschriften berechnet als Vaterwaisenrenten.

Beitragszahlungen eines verheirateten Mannes

Die Beitragszahlungen eines verheirateten Mannes lösen ein bedeutend grösseres Leistungspaket aus als die gleich hohen Beiträge einer ledigen Frau, einer verheirateten Frau oder eines ledigen Mannes. Mit seinen AHV-Beiträgen erwirbt sich ein Ehemann nicht nur einen Anspruch auf eine eigene Altersrente. Er kann damit ausserdem folgende Leistungen auslösen:

- eine Ehepaarrente (für sich und seine Frau);
- eine Zusatzrente für seine noch nicht rentenberechtigte Ehegattin;
- eine Witwenrente (war der Mann mehrmals verheiratet, können mit den gleichen Beiträgen mehrere Witwenrenten ausgelöst werden);
- eine Altersrente für seine Frau nach seinem Tod (auch wenn sie selbst keine Beiträge bezahlt hat);
- Kinder- oder Waisenrenten.

Dieselben AHV-Beiträge einer ledigen oder verheirateten Frau oder eines ledigen Mannes können dagegen nur für ihre eigene Rente sowie für allfällige Kinder- oder Waisenrenten herangezogen werden.

System der Plafonierung

Die Privilegierung des Zivilstandes Ehe, die sich im geltenden System in erster Linie zu Gunsten des Ehemann-



Insbesondere über die Europatauglichkeit der liechtensteinischen AHV-Revision informierte gestern Dr. Christine Glinski vom Rechtsdienst der AHV-Anstalt.



Lic. iur. Walter Kaufmann vom Rechtsdienst der AHV-Anstalt stellte sich gestern ebenfalls den Fragen der Medien.

nes auswirkt, gilt aber nicht für sämtliche Leistungsbereiche, bzw. kann der Zivilstand «Ehe» sich versicherungsrechtlich auch nachteilig auswirken. Nach dem geltenden System beträgt nämlich die Höhe einer Ehepaarrente 150 Prozent der dem Ehemann zustehenden Altersrente, während an ein Konkubinatspaar Einzelrenten in Höhe von je 100 Prozent ausgerichtet werden können, so dass ein Konkubinatspaar aus derselben Summe an Versicherungsbeiträgen im Rentenfall Versicherungsleistungen von (total) 200 Prozent auslösen kann. (Die Begrenzung der Ehepaar-Rente auf 150 Prozent der einfachen Altersrente des Ehemannes wird «Plafonierung» genannt).

Zielsetzung der Revision der AHV-Gesetzgebung

Die Zielvorgaben der AHV-Revision zur Verwirklichung der Gleichbehandlung von Frau und Mann sind:

Verfassungsmässigkeit

Art. 31 Abs. 1 der Verfassung bestimmt, dass alle Landesangehörigen vor dem Gesetze gleich sind.

Im Juni 1992 hat der Landtag das Gleichbehandlungsgebot von Art. 31 der Verfassung mit einem Absatz 2 ergänzt, der ausdrücklich festlegt, dass Frau und Mann gleichberechtigt sind. Zudem hat der Landtag die Regierung «beauftragt, die Änderung von Gesetzen, die mit dem Gleichberechtigungsgrundsatz von Mann und Frau... in Widerspruch stehen, ... dem Landtag bis spätestens Dezember 1996 in Vorschlag zu bringen.» (Motion vom 17. Juni 1992)

Als Schlussfolgerung dieser stark verkürzten und stark vereinfachten Darstellung des geltenden Ehepaar-Konzepts lässt sich festhalten:

Die Verwirklichung der Gleichbehandlung in der AHV und IV ist nur möglich durch den Verzicht auf das bisherige – auf den Ehemann bezogene – Ehepaarkonzept, und zwar durch einen tiefgreifenden Systemwechsel vom Ehepaarkonzept zum grundsätzlich zivilstandsunabhängigen Individualkonzept, in dem jede versicherte Person, unabhängig vom Geschlecht und vom Zivilstand, dieselben Rechte und Pflichten hat.

Europatauglichkeit

Die Zielvorgabe «Europatauglichkeit» betrifft die schrittweise Verwirklichung der Gleichbehandlung von Frau und Mann gemäss EWR-Richtlinie 79/7 und die Gleichbehandlung der Versicherten, unabhängig von Staatsbürgerschaft und Wohnort gemäss EWR-Verordnung 1408/71.

Sozialverträglichkeit

Im Zusammenhang mit der Zielvorgabe «Sozialverträglichkeit» ist in erster Linie darauf zu achten, dass das vorgeschlagene Leistungskonzept (bspw. zum Versicherungsschutz für Erziehungs- und Betreuungsarbeit, zum Rentenalter, zur Leistungshöhe, zur Rentenvorbezugsmöglichkeit, etc.) den liechtensteinischen Verhältnissen angemessen ist.

Finanzierbarkeit

Im Zusammenhang mit der Finanzierbarkeit stellt sich die Frage: was

Zivilstandsunabhängiges Individualkonzept

Diese Zielsetzung kann durch das von der 10. schweizerischen AHV-Revision übernommene «Splitting-Modell» auf der Basis folgender Grundsätze verwirklicht werden:

Wechsel vom Ehepaar-Konzept zum Splitting-Konzept:

- Übergang zu grundsätzlich zivilstandsunabhängigen Individualrenten,
- jeder Ehegatte hat seine eigene Versicherungskarriere und seinen eigenen Rentenanspruch,
- die bisherige Plafonierung der Ehepaarrente wird aufgegeben.

Was bedeutet Splitting?

• Jede/r Versicherte hat eine eigenständige Beitragspflicht und einen eigenständigen Rentenanspruch.

• Grundsätzlich werden die eigenen Beiträge und die eigene Beitragsdauer zur Berechnung der Rente herangezogen.

• Während der Ehejahre werden die Einkommen der Ehepaare aufgeteilt und gegenseitig angerechnet (= Splitting).

• Für die Erziehung von Kindern bis 16 Jahre und für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger werden Gutschriften angerechnet. Diese werden während der Ehe wie Erwerbseinkommen gesplittet.

Die Einführung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften bewirkt die zivilstandsunabhängige und geschlechtsneutrale Anrechnung von fiktiven Einkommen für die Erziehungs- und Betreuungsarbeit bei der Rentenberechnung als Anerkennung sozial wertvoller, nicht entlohnter Arbeit.

kostet die Verwirklichung der Gleichbehandlung von Frau und Mann in der liechtensteinischen AHV und sind diese Mehrkosten (längerfristig) ohne Beitragserhöhungen zu bewältigen? Die Zielvorgabe lautet, die Revision ohne Erhöhung der Beitragssätze durchzuführen.

Praktikabilität

Die Zielvorgabe «Praktikabilität» hat zu berücksichtigen, dass ein Gesetz nur dann seinen Sinn und Zweck erfüllen kann, wenn es für die Durchführungsstellen administrierbar, d. h. ohne unvernünftig hohen Aufwand durchführbar.

Arbeitsgruppe AHV-Revision

Ständige Mitglieder der sogenannten «Arbeitsgruppe AHV-Revision» unter dem Vorsitz von Regierungsrat Dr. Michael Ritter sind der Direktor der AHV-IV-FAK-Anstalten, lic. rer. pol. Gerhard Biedermann, sowie Dr. Christine Glinski und lic. iur. Walter Kaufmann vom Rechtsdienst der AHV-IV-FAK-Anstalten.

Schwerpunkte der Revision der AHV-Gesetzgebung

4

Vernehmlassung läuft bis 12. April

Die Regierung hat mehrere Gesetzesentwürfe betreffend die Gleichbehandlung von Frau und Mann im Bereich der Sozialversicherung, die vom Ressort Familie, Soziales und Gesundheit gemeinsam mit der Verwaltung der AHV-Anstalt erarbeitet worden sind, interessierten Kreisen zur Stellungnahme bis 12. April 1996 unterbreitet.

Weitere interessierte Kreise und Personen, die sich an der Vernehmlassung beteiligen wollen, können den Vernehmlassungsbericht samt Gesetzesvorlagen bei der Regierungskanzlei beziehen. Im Vordergrund der Vorlage steht die Teilrevision des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG); angepasst werden ferner das Gesetz über die Invalidenversicherung (IVG), das Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG) und das Gesetz über die Familienzulagen (FZG).

Die Gleichbehandlung in der AHV und IV soll vor allem durch das der 10. schweizerischen AHV-Revision zugrundegelegte «Splitting-Modell» verwirklicht werden sowie durch die schrittweise Einführung des gleichen Rentenalters. Beseitigt werden sollen auch Benachteiligungen aufgrund des Zivilstandes.

Gesetzesvorhaben IV - EL - FAK

IV: Die vorgeschlagene Regelung in der IV entspricht derjenigen der AHV (d. h. Wechsel vom Ehepaar-Konzept zum Individualrentensystem mit Splitting, sowie Erziehungs- und Betreuungsgutschriften).

EL: Bei den Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV bedarf es der Gleichbehandlung von Ehepaaren und Konkubinatspaaren.

FAK: Bei den Familienzulagen bedarf es einer Neuregelung der Anspruchskonkurrenz (heute: der Anspruch steht bei verheirateten Eltern in der Regel dem Ehemann zu; neu: der Anspruch steht jener Person zu, welche die Kinder überwiegend pflegt).

Rentenalter

- heute:** Das Rentenalter beträgt 62 Jahre für Frauen und 65 Jahre für Männer.
- neu:** Gleichbehandlung bedeutet: gleiches Rentenalter.
- Gesetzesvorschlag:** Das Rentenalter soll für Frauen und Männer einheitlich bei 64 Jahren liegen.
- Übergangsregelung:** Die Erhöhung des Frauenrentenalters soll in zwei Vier-Jahresschritten erfolgen (ab 2001: 63 Jahre; ab 2005: 64 Jahre); die Senkung des Männerrentenalters erfolgt nach 4 Jahren (ab 2001: 64 Jahre).

Vorbezogene Altersrente

- heute:** Der Rentenbezug kann über das ordentliche Rentenalter hinaus aufgeschoben werden, es gibt jedoch keinen Rentenvorbezug, der den vorzeitigen Altersrücktritt ermöglichen würde.
- neu:** Es soll ein «Flexibles Rentenalter» eingeführt werden durch Rentenvorbezug und Rentenaufschub, mit Kürzung beim Vorbezug und Zuschlag beim Rentenaufschub.
- Gesetzesvorschlag:** Es wird eine Vorbezugsdauer von maximal 2 Jahren vorgeschlagen mit einem versicherungsmathematischen Kürzungssatz. Diese Kürzung ist für die gesamte Dauer des Rentenbezuges wirksam. Um 6,8 Prozent wird gekürzt, wenn man ein Jahr vorher in Pension geht, um 13,6 Prozent, wenn man zwei Jahre vorher die Altersrente beziehen will. Für Frauen des Jahrganges 1947 und älter gilt – als Ausgleich zur Erhöhung des Frauenrentenalters – unter bestimmten Voraussetzungen ein privilegierter (halbierter) Kürzungssatz. Die Rentenaufschubsmöglichkeit bleibt wie bisher bei maximal 5 Jahren (versicherungsmathematischer Erhöhungssatz).

Witwen- und Witwerrente

- heute:** Das geltende AHVG kennt nur Witwenrenten (für Witwen mit Kindern und kinderlose Witwen über 45). Für Witwer sind Witwerbeihilfen vorgesehen (Gesetz über die Gewährung von Witwerbeihilfen; für Witwer mit Kindern unter 18, wohnsitzgebunden, einkommensabhängig, aus Steuermitteln finanziert).
- neu:** Es sollen in der AHV neben Witwenrenten auch Witwerrenten eingeführt werden. Das Gesetz über die Gewährung von Witwerbeihilfen soll aufgehoben werden.
- Gesetzesvorschlag:** Die Einführung geschlechtsneutraler Verwitwenrenten soll ohne Leistungsabbau für Witwen erfolgen.

Splitting-Konzept

- Übergang zu grundsätzlich zivilstandsunabhängigen Individualrenten
- jeder Ehegatte hat seine eigene Versicherungskarriere und seinen eigenen Rentenanspruch
- die bisherige Plafonierung der Ehepaarrente wird aufgegeben.

Splitting bedeutet:

«1 Versicherte/r – 1 Rente»

Jede/r Versicherte hat eine eigenständige Beitragspflicht und einen eigenständigen Rentenanspruch.

Grundsätzlich werden die eigenen Beiträge und die eigene Beitragsdauer zur Berechnung der Rente herangezogen.

Während der Ehejahre werden die Einkommen der Ehepaare aufgeteilt und gegenseitig hälftig angerechnet (= Splitting).

Für die Erziehung von Kindern bis 16 Jahre und die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger werden Gutschriften angerechnet. Diese werden während der Ehe wie Erwerbseinkommen gesplittet.

Gleichzeitig mit den Gesetzesentwürfen zur AHV- und IV-Gesetzgebung werden auch die Gesetzesentwürfe zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Gesetz über Ergänzungsleistungen sowie zum Gesetz über die Familienzulagen unterbreitet.

Mit der Vernehmlassungsvorlage zur AHV-Gesetzgebung («1. Säule») sind die Voraussetzungen geschaffen, dass nun auch die Gesetzesanpassungen zur Verwirklichung der Gleichbehandlung von Frau und Mann im Bereich der betrieblichen Personalvorsorge («2. Säule»), die im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Volkswirtschaft liegen, vorbereitet werden kann.

Beitragspflicht für nicht erwerbstätige Ehegatten

heute:

Nicht erwerbstätige Ehegatten von erwerbstätigen Versicherten sind im Ehepaar-Konzept beitragsbefreit.

neu:

Der individuelle Leistungsanspruch bedingt auch eine individuelle Beitragspflicht.

Gesetzesvorschlag:

Ein nicht erwerbstätiger Ehegatte soll den Mindestbeitrag (76 Franken pro Jahr) entrichten.

Ansprüche der Grenzgänger und ihrer Ehepartner

heute:

Ehepaarrenten werden ausgerichtet, auch wenn die Ehefrau nicht in Liechtenstein versichert ist (und im Ausland allenfalls einen eigenen Rentenanspruch erwirbt).

neu:

Das Konzept der Ehepaarrenten wird überführt in ein Individualrentensystem; es besteht ein individueller, geschlechtsneutraler Anspruch für eine Ehefrau und einen Ehemann, sofern sie individuell in Liechtenstein versichert sind.

Gesetzesvorschlag:

In einer Übergangsregelung werden als Ersatz für die Ehepaarrente Zusatzrenten ausgerichtet (für jene Generation, die vor der Pensionierung steht).

Zusatzrente für die Ehefrau

heute:

Zur einfachen Alters- und IV-Rente des Ehemannes wird eine Zusatzrente für die Ehefrau ausgerichtet. Die Ehefrau hingegen hat keinen Anspruch auf Zusatzrente für ihren Ehemann.

neu:

Die Gleichbehandlung soll durch den Entfall der Zusatzrente erfolgen (Wechsel vom Ehepaar-Konzept zum Individualrentensystem).

Gesetzesvorschlag:

Als Übergangsregelung in der AHV wird die Zusatzrente für jene Generation, die sich auf die Pensionierung vorbereitet, beibehalten. In der IV werden für Invalide mit Familienpflichten höhere Kinderrenten als bisher ausgerichtet.

Plafond

- heute:** Nach dem geltenden System beträgt die Höhe einer Ehepaar-Rente der AHV/IV 150 Prozent der einfachen Rente des Mannes («Plafonierung»), während an ein Konkubinatspaar Einzelrenten in Höhe von je 100 Prozent ausgerichtet werden können.
- neu:** Ehepaare und Konkubinatspaare sollen gleichbehandelt werden.
- Gesetzesvorschlag:** Die Individualrenten von Ehepaaren sollen keiner Plafonierung unterliegen.

Finanzierung der AHV-Revision

Die vorgeschlagenen Änderungen führen in der AHV insgesamt zu Mehraufwendungen, diese können aus heutiger Sicht auch mittelfristig ohne Erhöhung des Beitragssatzes finanziert werden.

Es entstehen bei der AHV-Revision sowohl Zusatzkosten (+) als auch Einsparungen (-):

- + Erziehungs- und Betreuungsgutschriften
- + Verzicht auf Plafond
- + Einführung von Witwerrenten
- + Senkung Rentenalter Männer
- + (vorübergehend) halber Kürzungssatz für Frauen beim Rentenvorbezug
- Erhöhung Rentenalter Frauen

- Entfall der Zusatzrente nach Übergangsfrist

- Entfall der Ehepaar-Altersrente

- Beiträge der nichterwerbstätigen Ehegatten

Verwaltungskosten: Die Durchführung des Splitting wird einen gewissen administrativen Mehraufwand verursachen.

In der IV werden die Gesamtauswirkungen der Revision zu leichten Mehraufwendungen führen. Bei den Ergänzungsleistungen dürften die Gesamtauswirkungen der Revision kostenneutral sein. Für die FAK entstehen keine finanziellen Mehraufwendungen.